

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Formalia solcher Erklärung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51459

Rurnbergischer Friedens-Executions-Bandlungen 76

1649. lichen ihr gethanes Erbieten wegen gesperreten Frankenthalischen Intraden, Berrn Pfalle 1649. Junius, Graffen von Beidelberg Churfürstlicher Durchlauchten selbsten entdecken, und nut 36- Junius ro nach bestem Bermogen tractiren und handeln laffen.

Ad 4tum.

Die Affignationes und 2. Millionen betreffend, wiewohl man, ju Berhutung und allerhand aus ben Affignationen der 1200000. Mthlr. beforgenden Ungelegenheis ten, gerne feben und wunschen mochte, damit foldhe vermittels bahren Gelbes konnten richtig gemacht werben; So befindet man boch, baff ein folches nicht allein contra tenorem Instrumenti Pacis, sondern auch auf der notorischen Impossibilität beste-Mandaber ber beständigen Soffmung gelebt, hochbesagte Eron werde es mit Ernft nicht beharren, und wegen ber 2. Millionen ben ber in Instrumento Pacis enthaltenen Berordnung acquiesciren.

'Ad 5tum.

Die Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gravaminum sollen noch fonnen die Exauctoration und Evacuation nicht hindern; wollen aber gleichwohl die Fürstliche Abgesandten nicht ermangeln, auf einen bequemen Tag, bie noch vermoge jungft ausgestellter Defignation defiderirenbe Restitutiones zu durchgeben', und woferne barinnen calus clari & liquidi, und bie in Instrumento Pacis fundiret fenn, ju finden, an ihrem Ort nach Doglichfeit vermitteln heiffen, auf daß denen Gravatis die Restitution, in frafft mehrgebachten Instrumenti Pacis, ehestens gebene, bie non clari & illiquidi aber an gehörigen Ort verwiesen werden. Actum Rurp berg, den iten Junii Anno 1649.

S. XXIV.

ration barů:

Erflärung an von dem Schwedischen Generalissimo, die Reichse die sub N. I. hier bengefügte Erflärung dem Reichs Directorio jugefandt, baruber bes folgenden Tages deliberiret und proponiret wurde: (1) Obzu antworsten sen? (2) Ob solches mind; ober schriftlich zu thun? (3) Wie und auf was Magie? Ob es auch vorher benen Rayferlichen Gefandten zu communici-

Gegen Abend, am ten Junii wurde ren? Die Majora fielen babin aus, bag allerdings zu antworten fen, und zwar, fuafu Electoralium, fchrifftlich : gestals ten auch die Churfurstlichen über fich nahment, einen Auffatzu fertigen, und nach beffen Communication mit benen übrigen Reiche = Collegiis , felbigen benen Kanserlichen Gejandten vorzutragen, auch barauf bem Schwedischen Generalissimo ju exhibiren.

N. I.

Des Schwedischen Generalissimi Erklarung an die Reichs Stande, in specie das Temperament wegen Francenthal betreffend.

Des Durchlauchtigen Fürften und herrn, herrn Carl Guffav, Pfalg-Graff ben Rhein, in Bapern, ju Julich, Cleve und Berg, Herfogen, Graffen ju Velbeng, Sponheim, ber Marcf und Ravensburg, Herrn zu Ravenftein, Dero Königlichen Majeliat und Reiche Schweben, über Dero Armée und Krieges Eftats in Teutschland, Generaliffimi Furftliche Durch Lhaben aus dem, von denen ben Ihro den 28 May angefundenen, der Chur Fürften und Stande Gefandten, Berren Deputirten, auf Des Rapferl. Berrn Bevollmachtigten und General-Lieutenants, Duc d'Amalf, Erfuchen, befchehenen Anbringen, mit mehrern vernommen, welcher maffen Die Romifch-RapferliJunius.

1649. de Majeftat bisher von bem Ronig in Sifpanien die Erledigung Franckenthal nicht 1649. vermitteln konnen, auch wohl die Bepforgegetragen, daß foldes in wahrenden diefen Junius. Executions-Tractaten und vor besselben Schluß nicht zu obtiniren senn mochte: Diesemnach wolbesagte ber herren Chur-Fürsten und Stande Gesandten Deputirte erfucht werden, Sochgedacht des herrn Ganeraliffimi Fürftlicher Durchlauchten folche annoch befindliche Ummöglichfeit beweglich zu remonstriren, und fich angelegen zu halten, durch dienliche Motiven Diefelbe ju gnadiger Unnehmung eines andern Temperaments zu vermögen.

Wie nun Sochgebachte Seine Fürstliche Durchlauchten nichts liebers wunfchen wollten, als bag Sie iho fürberfamft, ju bolltommener beständiger Beruhigung bes Seil. Momifchen Reiche, wolbefagten Berren Deputirten mit angezogenen Motiven befestig= ten Ansuchen deferiren mochten; Alfo haben Gie benenfelben biegmahl nicht unangefügt wollen fenn laffen, welcher gestalt ben jungster Conferenz beschehener Erflarung gemäß, Diejelbe über fo hochwichtigen allgemeinen Werch mit benen herren Intereffenten und Aliirten behörige Unterredung gepflogen, fowohlaber vondes Berrit Pfalg Graf Philipps Fürstlicher Gnaden als den Berren Frangolischen den defectum Mandati, und nimmermehr ein sothanes dem Frieden Schluß e diametro juwiederlauffendes ware berichtet worden, vernommen; Immassen Hochgedachte des Herrn Pfalls Graff Philipps Fürstliche Gnaden ferner allegiret, daß derselbe von seines Herrn Brudern, Pfalls-Graff Carl Ludewigs Churfurstlicher Durchlauchten einig und allein die Possession der ex capite Amnestiæ restieuirenden gangen Unter-Pfalls ju apprehendiren, und diesennach neue Anmuthung Dochgebacht seines herrn Bru-bern Churfurftlicher Durchlauchten zu hinterbrungen hatte. Es werden aber der Chur-Fürsten und Stande anwesende Gesandten von selbsten leichtlich vermuthen konnen, daß Dieselbe sich an die klare und hochsteverbundliche Disposition des Friedens, bes vorab desselben ART.4. J. Deinde ut Inferior Palatinatus totus Ec. Ec. cassais iis, quæ in contrarium alta sunt idque aultoritate Cæsarea essectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, fe huic restitutioni ullo modo opponat, &c. wodurch sich Ihro Kapserliche Majestät in diesem passu absonderlich höchst obligirt gemacht, fest halten werden; zumahl auch hernach Diefelbe durch Dero Berren Gevollmächtigte, ben beschehener Publication so-wohl auch Auswechselung ber Ratification, gegen ber Consederirten Eronen Berrent Plenipotentiarios nochmabln ftipulara manu verfprochen, bag an Dero Seiten an vollstandiger Execution des Friedens, bevorab der Restitution ex capite Amnestia & Gravaminum einiger Mangel micht erscheinen solle, unterweicher Amnistia auch in obangeführtem Articulo 4. die gange Unter-Pfalt, und consequenter Franckens thal flarlich enthalten, und also felbiger Plat ex hoc capite billig vor allen, feined-weges aber, excapite Evacuationis, davon ART. 16. J. Loca pla Se. zu resti-tuiren ist; So wurde sich auch Hochgedacht des Herrn Pfalts Graffen Earl Ludes wigs Churfurftliche Durchlauchten forhaner, nach fo langem Exilio, vorenthaltenen Restitucion, der ohne das meisten theils durch die Heidelbergische und Franckenthas lische Besatzung exhaurirten Unter-Pfast weniger denn nichts zu erfreuen haben, wann Sie gleichsam unter perpetuirlicher Inspection beffelben verbleiben, ihre vorernannte Ilnterthanen unter frember unerzwinglicher Contribution laffen, mit Fortifications-Bwang gleichfam eingesperret, Die burch ben Frieden wiederum eroffnete frepe Commercia gehemmet, an ihren gebührenden Einfunften, Hebungen und Gefällen, jut Wasser und gu Land, sowohl auch in denen Jure Superioritatis habenden Gerechtsfamen und Administration Dero Landen, hoch verkleinerlich und nachtheilig beeintrachtiget, und Derojelben fast nichts als die bloffe Residenz vergonnet: Da bems nach auch ben fothaner continuirender Nachbarichafft ber benden Eronen, Franckreich und Hipanien, in und auffer Dero Landen Die Jaloufie zwifchen benenfelben vermehret , und gu allerhand Thatlithfeiten ber Weg gebffnet ober offen behalten wirbe, Hochgebachte Se. Churfurfliche Durchlauchten auch mit Land und Leuten zu bepber Parthen Indiscretion gleichsam exponiret werden follten : Inmaffen die Eron

1649. Junius.

Franckreich dahero unzweislich Anlaß nehmen wurde, die sonst, vermöge des FriedensSchlusses, restituirende oder evacuirende Plage unter dem scheinbahren Prætext ihrer nothigen Versicherung noch serner einzuhalten: Wodurch dann eine Contravention aus der andern entspringen, der so lange gesuchte Frieden auf einmahl wies der umgestossen, und das gesamte Romische Reich, an statt desselben Beruhigung, in siete Unruhe gestürget werden könnte.

Das von den Herren Deputirten producirte Confilium des Ers-Herhogen Reopold Bilhelms Fürstliche Durchlauchten aber betreffend, daß nemlich Herrn Pfals-Grafen Shurfürstliche Durchlaucht ben dem Kdnig in Spanien um Restitution Franckenthals anzusuchen hätten, und deßfalls dieselbe eher als von Kaps serlicher Majestät imperriert werden möchte; ist zu besorgen, daß, indem man denen hiedevorigen Ackis, und wie fort in ebenmäßiger Sache, man bald mit gemachter Hoffnung nach Brüssel, bald anderweitigs, jederzeit aber ohne Essech verwiesen sen, ruminiren und nachdencken wirde, dieser Vorschlag, als per sedubil eventus, vor nicht practicable möchte erachtet werden, so des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, ratione der UntersPfals, und dessen vollkömmlicher Restitution an Ihro Chursussischen haben berühren und stellen wollen. Imgleichen beharren die Herren Franzosen den dem des gernen Franzosen den dem, daß sie sich dieses ganß unvermutheten emergentis nicht versehn hätten: Gienge derowegen ihre Instruction weiter nicht, als den geschlossen publicirten und ratiscirten Frieden zu würreslicher und vollkommener Execution, in allen und jeden Puncten, neben denen andern hohen Generalitäten zu befördern.

Gleichwie nun Sochgebachte bes herrn Generaliffimi Furfil icher Durchlauchs ten erinnerlich, welcher gestalt die mit ber Eron Franckreich aufgerichtete Alliance nicht nur auf einen mit ber Feber aufgesetten , sondern vielmehr mit murcklicher Execucion bestätigten Frieden gewiedmet; alfo wollen auch Diefelbe mehr mohlgedachten herrn Gesandten eigenem unpassionirten Judicio heimgestellet haben, wie schwer und obnverantwortlich fallen wurde, fich also tacite bon dem Allgemeinen Intereffe ju fepariren, bemnechft ber vertrauenden Soffnung lebend, daß ber Berren Gefandten Berren Principalen und Obern, alle und jede, mit und neben benen benden Alliitten Eronen, vermoge im Frieden-Schluß enthaltener Guarantie, ju fteifer Sandhabe und Bollziehung des Friedens, reciproce obligirt verbleiben werden. Demnach auch den Berren Kanserlichen beliebt, durch obbemeldte der Herren Chur-Fürsten und Stande Gesandten Deputation, nur allein nach unmüglicher quitirung Francken thale, obigen Bortrag thun gulaffen; Sohaben Sochgebachte des herrn Generaliffimi Fürstliche Durchlauchten die Nothdurfft erachtet, hiemit fürfilch zu berühe ren, daß gleichfalls aus des Herhogs von Lothringen, als Kamierlichen Kriegs Adhærentens continuirender Borenthaltung ber Plate und Bestungen Landftubl, Somburg und Sammerftein, sowohl die obige, occasione der Umer Pfalt berubrte Inconvenientien vermehret, als auch andere veruhrfachet, und dem Beiligen Momifchen Reich zugezogen werben : Immaffen bann i) ben fothaner Infestirung eines theils aus Franckenthal, andern theils aus jest-berührten von den Lothringischen beseigten Plagen, der gange Ober-Rheinische Eranft durch hochst erbarmende Insolentien bedrückt und bedrangt fenn, auch noch langer unterliegen und in Grund verdorben werben, ober man mufte 2) benenselben mit wurdflicher Begegniß feuren und abhelffen, wollte nicht allein die souft bevorstehende Exauctoration jum bochsten Unstatten des Seil. Romischen Reichs unterlassen , sondern frafft obangeregter allgemeiner Guarantie, eine gesamte neue Berfassung angestellet, und also übel arger gemachet werden. Die bann auch 3) die Defension folder Plage, theils Orten die Resticution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, ju mercklicher Berzogerung der Friedene Execution gehemmet, und in specie der Gouverneur ju Franckenthal durch feine unbefugte Manutenenz etlicher fremder Ronnen, bis dato noch verhindert, daß die Herren Graffen zu Naffau zu competirender Possession des Closter Rosens

1649. thalnicht gelangen mogen, ber Bergog von Lothringen auch fich über ber Reftitution 1649. Junius, Der Graffichafft und Boigten Berpitheim noch nicht erflaret.

Junius

Bie nun Sochgebachte bes herrn Generalissimi Fürftliche Durchlauchten gewinfchet hatten, daß von ber loblichen Stande Gefandschafften zu Dgnabrick und Münster, vor Exeradition der Ratificationen, der zuverläßigen Affecuration wegen, und zugleich zu vollständiger Execution (beffenhalben fie von den Roniglichen Berren Plenipotentiariis jur Gnuge erumert, ermabnet und erfuchet worden) nach def selben in Instrumento Pacis flarlich enthaltener und hernach absonderlich beliebter Ordnung, behutsahmer invigiliret, und also diesem hochit præjudicirlichen novo emergenti borgebauet worden ware: Alfo haben Ge. Durchlauchten baffelbe, ber hochft-importieenden Bichtigfeit halber, ju fernern weitern reiffen Bebencken benen famtlichen anwesenden herren Gesandten recommendiren, danebst gebuhrend ersu-chen wollen, den herren Kapserlichen dieses zu billigmäßiger Observanz, und unverlängter Execution des Friedens, beweglich vorzustellen, auch alles Enters barob zu senn, daß die Restitution sowohl der noch gar nicht, als der nicht vollkommen restituirten, noch vor der Exauctoration der Militz und Evacuation der Plage, plenarie zu undisputirlicher Burcklichkeit gebracht, und damit besagte Exauctoration und Evacuation befordert werbe. Und dieses um so vielmehr, weil deren Bergug Chur-Fürsten und Ständen so beschwehrlich fallt, und sie daher von selbsten auf schleunigste vollkommene und wurdliche Wegraumung folder Obstaculorum , ju erfter Befregung des Baterlandes, mitruhmlichem Epffer bedacht zu fenn, Urfach haben, auch Sochgebachte Ge. Fürstliche Durchlauchten Der Zubersicht fenn, Die Berren 216gefandten von ihrem hieruber jusammen tragenden weitern Gutachten Derofelben ohnbeschwert schriffflich part ju geben sich gefallen laffen werden. Gestalt Gie biefelbe hierunter freundlich erfuchen , und ihnen hingegen mit Erweifung aller angenehmen Freundschafft und guten Willen jugethan verbleiben. Signatum Rurnberg , ben 3iten May, Anno 1649.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Principis proprium

P. Wolffberg.

S. XXV.

Der Reiches wort an bie Schweden.

Es verzog fich aber ber Entwurff folcher Ctanbe Ant Antwort , verschiedene Zeit, weil ber eine Chur : Mannfische Gefandte von Bor: burg, unpaffich wurde, fein Collega, ber von Wolffsfehl hingegen, welcher Evangelischer Religion war, ihm barunter nicht vorgreiffen wollte, bahero die Bufammentunfft der Reichs-Stande, bif auf den 7. Jun. ft. v. aufgeschoben wurde, ba bann auf vieles Erinnern, endlich Dachmittag um 4. Uhr eine Conferenz anges ftellt, und daben ber, von denen Churfurft: lichen Gefandten mit einander concertirte Auffaß, wie folder fub N. I. allhier bes findlich ift, abgelesen, auch felbigen 21bends,

ju befto befferer Durchfehung, ad dictaturam gegeben wurde. Beiles aber bamit sehr spåt worden; continuirte die Conferenz bes folgenden Tage, ba man im Fürsten-Rath Davor hielt, es fen folches Concept fewohl in formalibus als materialibus ju andern, wie man es bann fogleich in ein anders Modell umfeste, Geanderter und benen Churfurftlichen Gefandten und vollzoge communicirte, welche quoad materia. ner Zuffas. lia sich ganglich conformirten, hingegen nur die Formalia, daß man nemlich nicht in prima und secunda persona, wie ber Auffag nun gefaffet fen, fondern vielmehr in persona tertia, weil bes Schwedischen Gene-

Churfürftlifolder Unt: